

Die Recension B hat schon vom Jahre 387 an eine Lücke bis zum Jahre 437. Ob es reiner Zufall ist, dass mit dem Jahre 387 auch die Fasten des Anon. Scal. endigen, wird sich kaum entscheiden lassen, da diese Recension in der einzigen Wiener Handschrift gänzlich in Verwirrung gerathen ist. Auf das Jahr 387 folgt dort die Consulnliste von 132 bis 172.¹⁾ Nach dem Jahre 445 sind die Consuln von 210 bis 228 eingeschoben. Von 438 bis 455 giebt die Recension wieder die Consulnliste mit einigen historischen Notizen. Von ihnen ist die, welche des Aëtius und Boëtius (hier Veaeetius) Ermordung meldet, fälschlich zu 455 statt 454 gesetzt. Nach einer längeren Lücke beginnt die Recension dann wieder mit der Notiz: 'Fiunt ergo ab adventu Domini usque ad consulatum Viatoris anni D, ab Adam autem anni VI milia'. Sie zeigt, dass die vorhergehenden Lücken nur zufällig entstanden sein können. Das Consulat des Viator fällt 495, es folgt dann die Consulnliste von 496 bis 539, mannigfach verderbt, mit einigen historischen Notizen, die sämmtlich zu falschen Jahren gesetzt sind. Die beiden Computationen der erwähnten Note stimmen mit der Rechnungsweise der Stelle, welche der Schreiber von B, wie oben erwähnt, aus der Weltchronik des Chronographen von 354 entlehnt. Diese rechnet von Adam bis auf Christi Geburt 5500 Jahre. Wenn der Schreiber nun von Christi Geburt bis auf Viators Consulat 500 Jahre rechnet, so hat er mit Recht jener Angabe folgend von Adam bis zu Viators Consulat 6000 Jahre gezählt. — Die historischen Nachrichten, welche in diesen beiden Recensionen desselben Werkes vorkommen, zeigen eine bestimmte örtliche und sachliche Begrenzung des Gesichtskreises. Vor allem sind es bedeutende Ereignisse in Betreff der kaiserlichen Familie, mit denen sie sich beschäftigen, Erhebung und Ende der Herrscher, Geburts- und Todesfälle innerhalb der Herrscherfamilie, sonstige bedeutende staatliche Ereignisse, wie grössere Kämpfe, Schicksale hervorragender Personen werden berücksichtigt. Daneben werden aber auch bedeutende Naturereignisse, wie Erdbeben, Sonnen- und Mondfinsternisse, Himmelserscheinungen, Feuersbrünste verzeichnet. Alle gemeldeten Ereignisse beziehen sich fast ausschliesslich auf Italien. Andere Provinzen werden nur berücksichtigt, wenn etwas auf die Persönlichkeit des Herrschers bezügliches gemeldet wird. Auch die Erhebung und der Tod der oströmischen Herrscher wird registrirt. Dass Erhebung und Niederlage von Usurpatoren und Empörern auch aus andern Provinzen des Reiches verzeichnet wird, ist keine Ausnahme von der angegebenen Regel, denn es handelt sich doch hier wiederum um die Persönlichkeit des Herrschers.

1) Mommsen, Chronogr. S. 656.